



Inhaltsübersicht

1. Linder & Gruber News – Herbst Dialog 2016..... Seite 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage..... Seite 2
3. Vergütung für bezahlte Energieabgaben Seite 2
4. Klarstellungen zur Registrierkassenprämie Seite 3
5. Registrierkasse: Bezahlung mit Kreditkarte Seite 4
6. Baubranche: Änderungen in der Haftung ab 1.1.2017 Seite 5
7. Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit? Seite 6
8. Catering – was ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beachten? Seite 7
9. Veranstaltungstipp – Netzwerk Lebenswert Wirtschaften..... Seite 8

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160, 8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber | Infomedia

1. Linder & Gruber News – Herbst Dialog 2016*

Fachlicher Dialog - Freitag, 30. September 2016 ab 17:00 Uhr
im KLANG-FILM-THEATER Schladming

Persönlicher Dialog – Freitag, 07. Oktober 2016 ab 14:00 Uhr
bei Steuer-und Wirtschaftsberatung Linder & Gruber GmbH

[Plakat](#)

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen auf unserer Homepage*

- **Netzwerk Lebenswert Wirtschaften**

Eine Gemeinschaft unternehmerisch denkender Persönlichkeiten
Allgemeinwohl, Übernahme sozialer Verantwortung, Entwicklung einer zukunftsweisenden
Lebenskultur bilden die Grundlage des unternehmerischen Handelns in selben Ausmaß, wie
Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Klimaneutralitätsbündnis 2025**

Aktuelle Klimastudien belegen, dass insbesondere der Alpenraum von den
Auswirkungen des Klimawandels in den kommenden Jahren stark
betroffen sein wird. Österreich ist als Alpenland und durch seine kleinräumige geografische Struk-
tur stärker betroffen als der europäische Durchschnitt.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **UNTERNEHMERABEND - "Eine Welt im Umbruch" - Freitag, 30.09.2016 - 17:00 Uhr -KLANG-FILM-THEATER Schladming**

Gemeinsam mit dem Netzwerk Lebenswert Wirtschaften hat sich Steuer- und Wirtschaftsberatung
Linder & Gruber um die Organisation dieser wichtigen Veranstaltung bemüht.
In einer "Welt im Umbruch" benötigt der Unternehmer vielfältige Orientierungsmöglichkeiten.
Diese Veranstaltung bietet eine hervorragende Möglichkeit, um zu neuen Perspektiven, für eine
"Welt mit Zukunft" zu gelangen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

- **Wirtschaftsförderung leicht gemacht - Check mit dem neuen Förderpilot**

Der Förderpilot ist Ihr persönlicher Helfer um Übersicht über österreichische Forschungs- und Wirt-
schaftsförderungen zu erhalten. Er hilft Ihnen, die Angebote verschiedener Förderstellen einfach
und schnell zu durchsuchen. So kommen Sie schnell und unbürokratisch zu den für Sie passenden
Förderungen.

[mehr auf unserer Homepage](#)

3. Vergütung für bezahlte Energieabgaben**

**Für Produktionsbetriebe besteht ein Anspruch auf Vergütung der entrichteten Energieabgaben.
Auf Grundlage eines EuGH-Urteils können aber auch Dienstleistungsbetriebe einen Vergütungs-
antrag stellen.**

In Österreich werden bestimmte Energieträger (wie etwa elektrische Energie, Erdgas oder Mineralöle)
durch Zahlung von Energieabgaben der Besteuerung unterworfen. Für Betriebe, deren Schwer-
punkt **nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter** besteht (somit Produktionsbe-
triebe), besteht ein Anspruch auf Vergütung der entrichteten Energieabgaben. Grundgedanke der
Energieabgabenvergütung ist, energieintensive Betriebe, welche durch die Energieabgaben stärker

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

belastet werden, durch das Einziehen einer oberen Grenze bei der Energieabgabe (in Relation zum Nettoproduktionswert) zu entlasten.

Dienstleistungsbetriebe: Vergütungsantrag für 2011 bis Ende 2016 nachreichen

Aus dem Gesetz geht hervor, dass die Energieabgabenvergütung nur für Produktionsbetriebe gelten soll, nicht jedoch für Dienstleistungsbetriebe. In einem jüngst ergangenen **Urteil** ist der **Europäische Gerichtshof** (EuGH) aber zu dem Ergebnis gelangt, dass im Zuge der mit 2011 erfolgten Novellierung des Energieabgabengesetzes - mit dem die Einschränkung auf Produktionsbetriebe beschlossen wurde – wegen Verletzung bestimmter Anmeldepflichten gegen europäisches Beihilfenrecht verstoßen wurde. Basierend auf dieser Entscheidung des EuGH kam das österreichische Bundesfinanzgericht (BFG) zu dem Erkenntnis, dass daher die aktuell gültige Fassung des **Energieabgabenvergütungsgesetzes**, welches die einschränkende gesetzliche Bestimmung enthält, **ab 2011 nicht anzuwenden** ist.

Energieabgabenvergütungsanträge können spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen für die Vergütung gestellt werden. Auf Grundlage des EuGH-Urteils können nun neben Produktionsbetrieben **auch Dienstleistungsbetriebe einen Vergütungsantrag stellen**. Für das Jahr 2011 kann daher noch ein Vergütungsantrag bis Ende 2016 nachgereicht werden.

Tipp

Inwieweit infolge der jüngsten Rechtsprechung jedoch tatsächlich ein Anspruch auf Energieabgabenvergütung bzw. auf Erhöhung der Energieabgabenvergütung besteht, ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Zudem bleibt abzuwarten, wie sich das Finanzministerium zu den in diesem Zusammenhang offenen Fragen positioniert. Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der erstmaligen oder korrigierten Übermittlung der Energieabgabenvergütungsanträge!

4. Klarstellungen zur Registrierkassenprämie**

Wer im Zusammenhang mit dieser Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ein System zur elektronischen Aufzeichnung der Barumsätze anschafft oder eine Umrüstung eines schon bestehenden Systems vornimmt, kann eine steuerliche Prämie in Anspruch nehmen.

Dazu ergingen nun einige Informationen des Finanzministeriums.

1. Der **Zeitraum** für die Inanspruchnahme der Prämie wurde mit dem EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 bis zum 31.3.2017 verlängert.
2. Die Prämie steht in Höhe von **€ 200 für jede einzelne Erfassungseinheit** (Registrierkasse, Eingabestation eines Kassensystems), der eine sogenannte Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird, zu und kann mit dem Beilagenformular E 108 c beantragt werden. Im Fall eines elektronischen Kassensystems, das über mehrere Eingabestationen verfügt, beträgt die Prämie zumindest € 200 pro Kassensystem, maximal jedoch € 30 pro Eingabestation. Ab sieben Eingabestationen bemisst sich die Prämie für das Kassensystem somit nach der Zahl der Eingabestationen.

Beispiel

Unternehmer X schafft für die Betriebsstätte A ein Kassensystem mit 8 Eingabestationen an. Für die Betriebsstätte B schafft X zwei Registrierkassen an. Da die Prämie an die jeweilige Erfassungseinheit anknüpft, der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird, bestehen im vorliegenden Fall 3 solche Einheiten (eine für das Kassensystem in Betriebsstätte A und zwei für die Registrierkassen in Betriebsstätte B). Die Prämie beträgt in Summe € 640 (je € 200 für die beiden Registrierkassen und € 240 für das Kassensystem mit 8 Eingabestationen).

3. Zu beachten ist, dass die Prämie auch für die **Anschaffung einer Teilkomponente** eines elektronischen Aufzeichnungssystems zusteht, somit also etwa auch bei **Anschaffung einer App** für einen schon vorhandenen Laptop zur Nutzung einer „Registrierkassenfunktion“ oder bei Anschaffung eines Belegdruckers.
4. Die Prämie ist **steuerfrei** und führt zu keiner steuerlichen Aufwandskürzung.
5. Um in den Genuss der Prämienbegünstigung zu kommen, ist es jedoch unbedingt notwendig, dass die angeschaffte Registrierkasse bzw. das Kassensystem auch **tatsächlich im Betrieb zum Einsatz** kommt bzw. zum Einsatz im Betrieb bestimmt ist. Weiters muss die Anschaffung bereits erfolgt sein, wobei der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht maßgebend ist. Die Bestellung ist für die Inanspruchnahme der Prämie daher noch nicht ausreichend.
6. Wird eine Registrierkasse bzw. ein Kassensystem zu einem Preis von nicht mehr als € 400 angeschafft und werden die Anschaffungskosten in voller Höhe abgesetzt, kann der Betrag – anders als bei sonstigen geringwertigen Wirtschaftsgütern – stets zur **Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages** verwendet werden.

5. Registrierkasse: Bezahlung mit Kreditkarte**

Wird eine Vereinbarung zwar im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen, erfolgt die Bezahlung dann in der Filiale des Unternehmers mit Bargeld oder Kreditkarte, ist dieser Umsatz in der Registrierkasse zu erfassen.

Für die Registrierkassenpflicht, die ab Überschreiten der relevanten Grenzen (€ 15.000 Jahresumsatz und € 7.500 Barumsatz pro Betrieb) besteht, ist die Definition des „Barumsatzes“ von wesentlicher Bedeutung.

Laut den gesetzlichen Bestimmungen sind Barumsätze Umsätze, bei denen die Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt. Als **Barzahlung** gilt auch die **Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort** oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener **Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen** und dergleichen.

Nicht als Barzahlung gelten etwa Zahlungen mit Zahlungsanweisung, Verrechnungsscheck oder Orderscheck, Zahlungen mittels Online-Banking-Überweisung, PayPal, Einziehungsaufträgen und Daueraufträgen sowie Zahlungen über das Internet mittels Bankomat- oder Kreditkarte, die nicht vor Ort (z.B. im Geschäftslokal) beim bzw. im Beisein des leistenden Unternehmers erfolgen.

Hinterlegung einer Kreditkarte

In dem per 4.8.2016 aktualisierten Registrierkassenerlass des Finanzministeriums wird im Zusammenhang mit Kreditkarten folgendes **Beispiel** angeführt:

Vor Antritt einer Miete eines PKWs wird ein bestimmter Betrag auf der Kreditkarte des Kunden „reserviert“ (nicht abgebucht). Die Abrechnung der tatsächlichen Kosten erfolgt erst nach Beendigung der Miete.

Lösung: Ist der Abbuchungsbetrag nicht mit dem reservierten Betrag ident, stellt die bloße Reservierung des möglichen Abbuchungsbetrages noch keinen Barumsatz dar. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine Kreditkarte nur bei Antritt der Miete vorlegt.

In einem solchen Fall wird der Zahlungsvorgang zwar schon mit der Hingabe der Kreditkarte angestoßen, die nachfolgende Abbuchung des Betrages vom Kreditkartenkonto erfolgt allerdings ohne neuerli-

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

che Mitwirkung des Kunden (keine neuerliche Vorlage/Verwendung der Kreditkarte durch den Kunden). Dieser Vorgang kann daher wie ein Einziehungsauftrag gewertet werden, sodass **keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht** besteht.

Online-Shop

Unter Online-Shop ist jeder Web-Auftritt zu verstehen, der durch elektronische Datenübertragung eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger abwickelt. Es ist erforderlich, dass ein verbindliches Rechtsgeschäft im Rahmen dieser Online-Plattform abgeschlossen wird. Eine **Bestellung allein ist nicht ausreichend**.

Solche Betriebe sind nur hinsichtlich jener Umsätze von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, bei denen die Gegenleistung nicht durch Bargeld, sondern etwa durch **Online-Banking oder mittels Bankomat- oder Kreditkarte über das Internet** erfolgt, und bei welchen die Geschäftsbeziehung im Wege einer Online-Plattform zustande kommt.

Wird eine Vereinbarung zwar im Wege einer Online-Plattform abgeschlossen, erfolgt die Bezahlung dann aber nicht über Online-Banking, Online-Kreditkarte o.ä., sondern wird in der Filiale des Unternehmers mit Bargeld (Bankomat, Kreditkarte, ...) bezahlt, so handelt es sich dabei um einen Barumsatz, der in der Registrierkasse zu erfassen ist.

6. Baubranche: Änderungen in der Haftung ab 1.1.2017**

Lohn- und Sozialdumping wird durch das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) bekämpft. Ab 1.1.2017 gilt eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich.

Das Gesetz soll Arbeitnehmern das zustehende Entgelt für die erbrachte Arbeitsleistung sichern und einen fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen ermöglichen. Kontrollorgane der Gebietskrankenkassen, der Finanzpolizei und der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) überprüfen, **ob jeder Arbeitnehmer, der in Österreich beschäftigt ist, das ihm zustehende Entgelt erhält**. Von den Kontrollen sind nicht nur Arbeitgeber in Österreich, sondern auch ausländische Arbeitgeber betroffen, die zwar ihren Firmensitz nicht in Österreich haben, aber ihre Arbeitnehmer nach Österreich entsenden oder überlassen.

Der Arbeitgeber macht sich im Wesentlichen immer dann strafbar, wenn er seinem Arbeitnehmer nicht zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt unter Beachtung der Einstufungskriterien inklusive aller weiteren Gehaltsbestandteile wie **Zulagen, Zuschläge oder Sonderzahlungen leistet**.

Haftung ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft

Ab 1.1.2017 gilt nun eine neue Haftungsbestimmung speziell für den Baubereich. Anspruchsberechtigte Arbeitnehmer können dabei den Auftraggeber in Anspruch nehmen, unabhängig davon ob dieser Auftraggeber ein Generalunternehmer, ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Privatkunde ist.

Die Haftung ist an **mehrere Voraussetzungen** geknüpft:

- Jeder Auftraggeber haftet hinsichtlich der bei seinem direkten Auftragnehmer beschäftigten Arbeitnehmer
- Die Haftung tritt nur ein, wenn der Arbeitnehmer aus dem Ausland entsandt ist
- Die Haftung ist beschränkt auf jene Fälle, in denen der Arbeitnehmer Bauarbeiten erbringt
- Die Haftung umfasst Entgeltansprüche, sofern es sich um Mindestansprüche (nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag) handelt, sowie BUAG-Zuschläge, nicht aber Sozialversicherungsbeiträge.
- Die Haftung ist aber – im Gegensatz zu vergleichbaren Haftungsbestimmungen – an die Einhal-

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

tung von Fristen gebunden. Der Arbeitnehmer muss innerhalb von acht Wochen der BUAK mitteilen, dass er unbefriedigte Entgeltansprüche hat (das gilt auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis gar nicht dem BUAG unterliegt) und diese Ansprüche innerhalb von neun Monaten gerichtlich geltend machen.

Die Einbeziehung der BUAK erfolgt vor allem zu Dokumentationszwecken, aber auch um den Auftraggeber darüber zu informieren, dass ein Haftungsfall gemeldet wurde. Der **Auftraggeber kann somit Zahlungen an den Auftragnehmer zurückhalten**, um damit die Ansprüche des Arbeitnehmers befriedigen zu können.

Um eine etwaige Haftung zu vermeiden, empfiehlt es sich einen Auftragnehmer zu beauftragen, der **Arbeitnehmer mit österreichischem Arbeitsvertragsstatut** (also keine Entsandten) einsetzt. Da die Haftung nur die Arbeitnehmer des eigenen (direkten) Auftragnehmers betrifft, kann die Haftung dadurch ausgeschlossen werden.

7. Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit? **

Die Unterscheidung zwischen reiner Vermietungstätigkeit und gewerblicher Tätigkeit ist wichtig, da die Gewinnermittlung unterschiedlich erfolgt.

Steuerliche Unterschiede zwischen einer gewerblichen Vermietung und einer außerbetrieblichen Vermietung (Vermögensverwaltung) sind etwa:

- Der gesetzliche **AfA-Satz** beträgt bei der gewerblichen Vermietung 2,5 % (bei Vermietung zu Wohnzwecken 1,5 %); bei der außerbetrieblichen Vermietung kommt ein AfA-Satz von lediglich 1,5 % zur Anwendung, unabhängig von der Art der Nutzung des Mieters.
- **Verluste** sind im betrieblichen Bereich vortragsfähig; im außerbetrieblichen Bereich sind Verluste hingegen nicht vortragsfähig (ein Verlustausgleich innerhalb desselben Veranlagungsjahres ist jedoch möglich).
- **Veräußerungsgewinne** unterliegen bei gewerblicher Vermietung dem progressiven Einkommensteuersatz von bis zu 55 %, während Veräußerungsgewinne privater Grundstückveräußerungen (außerbetriebliche Vermietung) dem 30%igen Sondersteuersatz unterliegen.
- **Instandsetzungsaufwendungen** bei Wohngebäuden (z.B. Austausch von mehr als 25 % der Fenster und Türen) sind im außerbetrieblichen Bereich zwingend auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben, im betrieblichen Bereich jedoch als Sofortaufwand abzugsfähig.

Wann liegt eine gewerbliche Vermietung vor?

Für die Annahme eines **Gewerbebetriebes** sind zur Überlassung des Bestandobjektes zusätzliche Leistungen, die für einen Gewerbebetrieb typisch sind, erforderlich. Folgende **Nebenleistungen** sind z.B. "gewerblich":

- Verpflegung der Mieter bei Vermietung von mehr als 10 Betten
- tägliche Reinigung bei Vermietung von mehr als 10 Betten
- Überwachungs- und Fahrzeugpflegedienstleistungen bei (Kurz-)Parkplätzen
- Reinigung sanitärer Anlagen, Platzpflege, Strom- und Wasserversorgung beim Betrieb von Campingplätzen
- bei Vermietung von Sportstätten die Wartung und Instandhaltung, oder deren Verbindung mit einer Freizeiteinrichtung oder eines Restaurationsbetriebs

Folgende Nebenleistungen gehen beispielsweise jedoch nicht über die **Vermögensverwaltung** hinaus:

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

- Beistellung eines Hausbesorgers, Schneeräumung, Müllabfuhr
- üblicherweise vom Hausbesorger zu verrichtende Tätigkeiten
- Zurverfügungstellung von Gemeinschaftsräumen, Waschküche, Sauna, Bad
- gelegentliche und freiwillige Übernahme von Poststücken
- Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser, Überprüfung der Heizfunktionen
- Adaptierungs- und Ausbaurbeiten
- Lüften des Hauses, gelegentliche Überwachungstätigkeiten

8. Catering – was ist aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beachten? **

Catering ist eine Bezeichnung für die professionelle Bereitstellung von Speisen und Getränken als Dienstleistung an einem beliebigen Ort. Dabei sind besonders umsatzsteuerlich einige Vorschriften zu beachten.

Umsatzsteuersatz

Lieferungen und Abgaben von Speisen, z.B. in einem Restaurantbetrieb, sind mit einem Umsatzsteuersatz in Höhe von 10% zu versteuern. Der Unterschied zwischen bloßer Lieferung und Restaurationsumsätze zeichnet sich durch den überwiegenden Dienstleistungscharakter der Restaurationsumsätze aus.

Cateringleistungen werden auch als Restaurationsumsätze betrachtet, da neben der Bereitstellung von Speisen und Getränken zusätzliche Leistungen wie die Gestellung des Servierpersonals, das Anrichten der Speisen und die Zurverfügungstellung von Geschirr, Servietten und Tischen, etc. angeboten werden. Werden hingegen nur die Speisen zugestellt, handelt es sich bei dieser Tätigkeit um eine bloße Lieferung, wie etwa bei Pizzalieferungen.

Die einzelnen angebotenen Leistungen und der anzuwendende Steuersatz sind in der Rechnung gesondert anzuführen. Auf **unselbständige Nebenleistungen**, die gegenüber der Hauptleistung nur eine dienende Funktion innehaben, ist derselbe Steuersatz wie jener für die Hauptleistung anzuwenden, z.B. Verrechnung eines Gedecks in einem Speiselokal (Aufteilung auf 10%ige und 20%ige Hauptleistungen). Die **Abgabe von Getränken** kann allerdings nicht als unselbständige Nebenleistung angesehen werden und ist gesondert in Rechnung zu stellen. Speisen unterliegen somit dem begünstigten Umsatzsteuersatz von 10% und Getränke sowie z.B. die Vermietung von Tischen beim Catering dem Normalsteuersatz von 20%.

Leistungsort

Für das Entstehen der Umsatzsteuerpflicht ist wesentlich, **an welchem Ort die Lieferung bzw. Leistung ausgeführt wird**. Bei Restaurationsumsätzen wird zwischen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen unterschieden. Der Unterschied liegt im Leistungsort, an dem die Speisen und Getränke dem Verbraucher überlassen werden.

Während Restaurantdienstleistungen üblicherweise in den Räumlichkeiten des Unternehmens erbracht werden, finden Verpflegungsdienstleistungen außerhalb der Betriebsräumlichkeiten statt. Auch die Erbringung von Cateringleistungen erfolgt in der Regel an einem Veranstaltungsort außerhalb des Betriebes.

Da die Umsatzsteuerpflicht bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dort entsteht, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird (B2B und B2C), kann dies beim Catering zu **unterschiedlichen USt-Pflichten** führen: ein österreichischer Unternehmer mit Sitz in Österreich, der mit der Durchführung eines Caterings in Österreich beauftragt wurde, hat österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen. Ein österreichischer Unternehmer mit Sitz in Österreich, der ein Catering in Slowenien durchführt, unterliegt hingegen nicht der österreichischen Umsatzsteuerpflicht, da sich in

* © Linder & Gruber | Mag. Norbert Linder

** © Linder & Gruber | Infomedia

diesem Fall der Leistungsort in Slowenien befindet.

Tipp

Im Fall von grenzüberschreitenden Cateringleistungen ist unter Umständen eine Registrierung im Ausland erforderlich. Hierbei unterstützen wir Sie gerne!

9. Veranstaltungstipp – Netzwerk Lebenswert Wirtschaften*

Das Netzwerk Lebenswert Wirtschaften lädt zum Vortragsabend mit anschließender Diskussion:

„Eine Welt im Umbruch“
Analyse – Lösungsansätze – Perspektiven
Prof. Dr. Dr. Franz Josef Radermacher

und

„Die geliebte Praxis eines Lösungsansatzes“
Erfahrungen mit dem Klimaneutralitätsbündnis 2025 im unternehmerischen Alltag
Mag. Gerald Fitz

Am Freitag, den 30. September 2016 ab 17:00 Uhr im Klang-Film-Theater Schladming

[Folder](#)